

## VERTRAG

abgeschlossen zwischen

A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG  
FN 203122i, LG Innsbruck  
Maria-Theresien-Straße 57  
6020 Innsbruck

(im Folgenden "A&B" oder "BKO" oder "BS")

und

«ALIAS AE-Anbieter»; «ECNummer»  
«**Firma laut Firmenbuch**»  
«Firmenbuchnummer»  
«Straße»  
<<PLZ>> «Ort»  
«Land»

als

Ausgleichsenergieanbieter (im Folgenden "Ausgleichsenergieanbieter")

wie folgt:

### PRÄAMBEL

Im Rahmen des liberalisierten österreichischen Gasmarktes fungiert A&B als Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie für die Marktgebiete Tirol & Vorarlberg gemäß dem *"Bundesgesetz mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden"* (BGBl 2011 I/107 Art 1 idgF; Gaswirtschaftsgesetz 2011, im Folgenden auch "GWG"). Gemäß § 85 GWG ist der Betreiber einer Verrechnungsstelle zugleich Bilanzgruppenkoordinator ("BKO"). Die gesetzlichen Aufgaben einer Verrechnungsstelle sind insbesondere in § 87 GWG festgelegt. Gemäß § 2 Abs 2 Z 2 Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 (*"Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell"*, BGBl 20 II Nr. 425/2019 idgF; Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 – GMMO-VO 2020, im Folgenden auch "GMMO-VO") ist A&B als bestehender Konzessionsinhaber zugleich Bilanzierungsstelle ("BS").

In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und unter Zugrundelegung des Anhangs „Ausgleichsenergiebewirtschaftung“ zu den Allgemeinen Bedingungen der Bilanzierungsstelle für das Marktgebiet Tirol und das Marktgebiet Vorarlberg (im Folgenden auch „AB-BS“) beschafft A&B von Ausgleichsenergieanbietern Gasmengen zur Deckung des Ausgleichsenergiebedarfes im Marktgebiet Tirol & Vorarlberg. Gemäß dem Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung kommen die Vertragsparteien überein wie folgt:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich im Einzelnen aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 idgF, der Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 idgF, den Sonstigen Marktregeln Gas idgF und den AB-BS samt Anhängen idgF, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden und deren Geltung von den Vertragsparteien hiermit vereinbart wird. Eine allfällige Rechnungslegung erfolgt gemäß dem Anhang "Abrechnung und Rechnungslegung" zu den AB-BS. Soweit in diesem Vertrag nicht abweichende Definitionen getroffen werden, haben Begriffe die gleiche Bedeutung wie in den in diesem Absatz genannten Bestimmungen.

(2) A&B stellt den Ausgleichsenergieanbietern eine Angebotsmöglichkeit zur Verfügung. Angebote können entweder über die Angebotsplattform der A&B bzw., falls diese nicht zur Verfügung steht, über Angebotsformulare abgegeben werden. Es besteht keine Angebotspflicht des Ausgleichsenergieanbieters. Soweit jedoch Angebote abgegeben werden, verpflichten sich die Ausgleichsenergieanbieter, die Angebote nach Maßgabe der definierten Parameter, entsprechend der Angebotsplattform bzw. der Formularangebotsmöglichkeit, abzugeben. Die von Ausgleichsenergieanbietern abgegebenen Angebote werden entsprechend den Bestimmungen des Anhangs "Ausgleichsenergiebewirtschaftung" gereiht. A&B verständigt die Ausgleichsenergieanbieter von der Annahme oder Ablehnung ihrer Angebote.

(3) A&B reiht die Angebote der Ausgleichsenergieanbieter gemäß den Bestimmungen des Anhangs "Ausgleichsenergiebewirtschaftung" in die Merit Order List ein. Die Kosten/Erlöse aus den abgerufenen Ausgleichsenergie-Angeboten werden im Rahmen des 1. Clearings dem Ausgleichsenergieanbieter verrechnet.

(4) Der Ausgleichsenergieanbieter ist verpflichtet, Sicherheiten gemäß dem Anhang "Risikomanagement, Sicherheitsleistungen" zu den AB-BS zu hinterlegen. Diese Verpflichtung gilt nur für den Fall, dass der Ausgleichsenergieanbieter als Käufer auftritt.

## **§ 2 Vertragsstörungen, Konventionalstrafe**

(1) Für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten haftet der Ausgleichsenergieanbieter gemäß den AB-BS. Bei Auftreten höherer Gewalt in der Sphäre des Ausgleichsenergieanbieters, die eine Erfüllung seiner Leistung unmöglich macht, erhält der Ausgleichsenergieanbieter für jenen Zeitraum, in dem die Angebote von ihm nicht erfüllt werden konnten, keine Vergütung durch A&B. Der Ausgleichsenergieanbieter stimmt zu, dass der Verteilergebietsmanager (im Folgenden auch "VGM") den Bilanzgruppenkoordinator bezüglich der Nichterfüllung informiert.

(2) Ist der Ausgleichsenergieanbieter nicht in der Lage, seine Leistung entsprechend seinem Angebot zu erbringen, so hat er dies dem VGM unmittelbar ab Kenntnis der leistungsverhindernden Umstände mitzuteilen. In diesem Fall erhält der Ausgleichsenergieanbieter für jenen Zeitraum, in dem er keine Mengen geliefert bzw. bezogen hat, keine Vergütung. Der VGM informiert in der Folge unmittelbar den BKO. Der betroffene Ausgleichsenergieanbieter hat dem BKO jedenfalls glaubhaft zu machen, dass er durch Umstände an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert wurde, die er nicht, oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand hätte abwenden können.

### § 3 Vertraulichkeit

(1) Alle Informationen und Daten, die A&B oder ihre Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages erhalten und welche nicht nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages Dritten zur Verfügung zu stellen sind (im Folgenden "vertrauliche Informationen"), sind vertraulich zu behandeln. A&B verpflichtet sich, und wird diese Verpflichtung an ihre Auftragnehmer überbinden, die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt wie eigene vertrauliche Geschäftsdaten zu behandeln. Die vertraulichen Informationen sind nur jenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie für die Erfüllung der Aufgaben gemäß diesem Vertrag benötigen.

(2) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die A&B oder ihren Auftragnehmern durch Dritte ohne Einschränkungen bekannt geworden sind.

(3) Die vertraulichen Informationen, die A&B oder ihren Auftragnehmern durch den Ausgleichsenergieanbieter zur Verfügung gestellt wurden, sind ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung genannten Aufgaben zu verwenden. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Ausgleichsenergieanbieter zulässig.

**Im Sinne des vorstehenden Absatzes erteilt der Ausgleichsenergieanbieter hiermit seine Zustimmung, dass A&B und ihre Auftragnehmer vertrauliche Informationen an die E-Control, die Regulierungskommission, den Verteilergiebtsmanager des Marktgebietes Tirol & Vorarlberg und den BKO in anderen Verteilergiebten sowie an die Netzbetreiber weitergeben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der A&B und deren Auftragnehmer oder der genannten Empfänger der vertraulichen Informationen erforderlich ist.**

(4) Der Ausgleichsenergieanbieter entbindet die OeKB vom Bankgeheimnis, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der OeKB als Auftragnehmer der A&B notwendig ist.

### § 4 Aufrechnung

Die Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Ausgleichsenergieanbieters gegen Forderungen der A&B aus diesem Vertrag - insbesondere Forderungen aus Clearingverbindlichkeiten des Ausgleichsenergieanbieters - ist nur mit solchen Ansprüchen zulässig, welche im rechtlichen Zusammenhang zu diesem Vertrag stehen,

---

rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder ausdrücklich anerkannt sind.  
Darüberhinausgehende Aufrechnungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen.

### § 5 Inkrafttreten/Kündigung

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon eine für den Ausgleichsenergieanbieter bestimmt ist und eine an A&B nach Unterfertigung durch den Ausgleichsenergieanbieter zurückzusenden ist. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und kann von beide Vertragsparteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Für den Bilanzgruppenkoordinator  
**A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-  
Management AG**

Für den Bilanzgruppenverantwortlichen  
**«Firma laut Firmenbuch»**

---

Zeichnungsberechtigter (A&B)

---

Zeichnungsberechtigter (AE-Anbieter)

---

Innsbruck, am «Datum»

---

Ort, Datum